

Anerkennung von DDR-Zeugnissen, die den Abschlußzeugnissen der Realschule vergleichbar sind

(Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 4. 1. 1972)

1. Die an einer Oberschule der DDR nach dem Besuch von insgesamt 10 Schuljahren erworbenen Versetzungszeugnisse in eine 11. Klasse werden den Abschlußzeugnissen der Realschule gleichgestellt.
2. Die von einer Mittelschule (oder „Zehnklassenschule“) in der DDR nach dem Besuch von 10 aufsteigenden Jahresklassen ausgestellten Abschlußzeugnisse werden den Abschlußzeugnissen der Realschule gleichgestellt.
3. Desgleichen werden die Abschlußzeugnisse der lüklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule (nach den Gesetzen vom 2. 12. 1959 bzw. 25. 2. 1965) den Abschlußzeugnissen der Realschule gleichgestellt.